



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2023
COM(2023) 238 final

2023/0141 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Unterzeichnung — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines
Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem
Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur
Europäischen Union sowie über die vorläufige Anwendung des Protokolls**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Königreich Marokko andererseits wurde von der Kommission im Rahmen eines vom Rat am 5. Dezember 2004 erteilten Mandats ausgehandelt und am 12. Dezember 2006 unterzeichnet.

Die Republik Kroatien trat der Europäischen Union am 1. Juli 2013 bei. Nach Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen hat sich Kroatien verpflichtet, Abkommen, die von den Mitgliedstaaten und der Union mit einem oder mehreren Drittländern oder einer internationalen Organisation geschlossen oder unterzeichnet wurden, worunter auch das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen mit Marokko fällt, beizutreten.

Nach dem vorstehenden Artikel 6 Absatz 2 „[...] wird dem Beitritt Kroatiens zu diesen Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls zu diesen Abkommen zwischen dem Rat, der im Namen der Mitgliedstaaten handelt und einstimmig beschließt, und dem betreffenden Drittland oder den betreffenden Drittländern bzw. der betreffenden internationalen Organisation, zugestimmt. Die Kommission [...] handelt diese Protokolle im Namen der Mitgliedstaaten [...] aus.“

Die Kommission hat das Protokoll zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits ausgehandelt.

Das Protokoll regelt die infolge des Beitritts Kroatiens notwendig gewordenen sprachlichen Anpassungen des Abkommens.

Ziel dieses Vorschlags ist es, auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen einen Beschluss des Rates zu erwirken, mit dem die Unterzeichnung des Protokolls im Namen der Union und der Mitgliedstaaten und seine vorläufige Anwendung durch die Union und die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls vorbehaltlich seines späteren Abschlusses genehmigt wird.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die Bestimmungen des Protokolls, die dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union Rechnung tragen, vervollständigen die Bestimmungen des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits. Dieses Protokoll ermöglicht es Kroatien, seinen Verpflichtungen aus Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Beitrittsbedingungen nachzukommen.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Das Abkommen mit Marokko war das erste umfassende Luftverkehrsabkommen, das mit einem nichteuropäischen Partner der Union unterzeichnet wurde. Dieses Abkommen ist ein wichtiger Bestandteil der Luftfahrtäußenpolitik der Union und Teil einer Reihe von Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen, die die Union inzwischen auch mit Israel und Jordanien unterzeichnet hat. Durch das Luftverkehrsabkommen mit Marokko konnte der Luftverkehr zwischen jenem Land und der Union in absoluten Zahlen fast verdreifacht werden. Von

diesen Vorteilen wird Kroatien auf der Grundlage dieses Protokolls genauso wie derzeit die anderen Mitgliedstaaten profitieren können.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- Rechtsgrundlage**

Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2 der Beitrittsakte.

- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Mit dem Protokoll wird ein Abkommen zwischen der Europäischen Union (und ihren Mitgliedstaaten) und einem Drittstaat geändert. Es muss daher auf Unionsebene unterzeichnet werden.

- Verhältnismäßigkeit**

Es handelt sich um ein Standardverfahren für die Beurkundung des Beitritts eines neuen Mitgliedstaats zu einem von der Union (und ihren Mitgliedstaaten) geschlossenen Abkommen. Der Geltungsbereich des Protokolls ist strikt auf die Frage des Beitritts Kroatiens zum Luftverkehrsabkommen mit Marokko beschränkt.

- Wahl des Instruments**

Internationales Abkommen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- Konsultation der interessierten Kreise**

Entfällt.

- Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- Folgenabschätzung**

Entfällt.

- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- Grundrechte**

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Dieser Vorschlag hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Union.

5. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Entfällt.

- Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)

Entfällt.

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Der Rat wird ersucht, das Protokoll zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftvertragsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits zu genehmigen.

Artikel 1 genehmigt die Unterzeichnung des Abkommens im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten.

In Artikel 2 ist das Verfahren für die Benennung der zur Unterzeichnung des Abkommens bevollmächtigten Person(en) festgelegt.

Artikel 3 sieht die vorläufige Anwendung des Protokolls vor.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union sowie über die vorläufige Anwendung des Protokolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Kroatiens, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat ein Protokoll zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (im Folgenden das „Protokoll“) ausgearbeitet, das dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union Rechnung trägt und die Ausweitung des vorstehend genannten Abkommens auf die Republik Kroatien gewährleistet.
 - (2) Die Verhandlungen über das Protokoll wurden mit dessen Paraphierung von beiden Parteien am 23. Dezember 2022 erfolgreich abgeschlossen.
 - (3) Daher sollte das Protokoll im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten vorbehaltlich seines späteren Abschlusses unterzeichnet werden.
 - (4) Gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Protokolls sollte dieses vorläufig angewandt werden —
- HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union wird — vorbehaltlich des Abschlusses dieses Protokolls — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Vorbehaltlich des Abschlusses des Protokolls stellt das Generalsekretariat des Rates die zu seiner Unterzeichnung erforderliche Bevollmächtigungsurkunde für die von der Kommission benannte(n) Person(en) aus.

Artikel 3

Das Protokoll wird gemäß seinem Artikel 4 Absatz 2 ab dem Tag seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorläufig angewandt.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2023
COM(2023) 238 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschlusses des Rates

**über die Unterzeichnung — im Namen der Union und ihrer Mitgliedstaaten — eines
Protokolls zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem
Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur
Europäischen Union sowie über die vorläufige Anwendung des Protokolls**

DE

DE

ANHANG
PROTOKOLL

**zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens
zwischen der europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits
und dem Königreich Marokko anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur
Europäischen Union**

DIE REPUBLIK ÖSTERREICH,
DAS KÖNIGREICH BELGIEN,
DIE REPUBLIK BULGARIEN,
DIE REPUBLIK KROATIEN,
DIE REPUBLIK ZYPERN,
DIE TSCHECHISCHE REPUBLIK,
DAS KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DIE REPUBLIK ESTLAND,
DIE REPUBLIK FINNLAND,
DIE FRANZÖSISCHE REPUBLIK,
DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
DIE HELLENISCHE REPUBLIK,
UNGARN,
IRLAND,
DIE ITALIENISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK LETTLAND,
DIE REPUBLIK LITAUEN,
DAS GROßHERZOGTUM LUXEMBURG,
DIE REPUBLIK MALTA,
DAS KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DIE REPUBLIK POLEN,
DIE PORTUGIESISCHE REPUBLIK,
RUMÄNIEN,
DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK,
DIE REPUBLIK SLOWENIEN,
DAS KÖNIGREICH SPANIEN,
DAS KÖNIGREICH SCHWEDEN,

Parteien des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Mitgliedstaaten der Europäischen Union (im Folgenden die „Mitgliedstaaten“),

sowie

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits

und

DAS KÖNIGREICH MAROKKO

andererseits,

in Anbetracht des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union am 1. Juli 2013 —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Die Republik Kroatien ist Vertragspartei des am 12. Dezember 2006 von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und dem Königreich Marokko unterzeichneten Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens (im Folgenden „Abkommen“) in seiner durch das Protokoll (im Folgenden „Protokoll“) geänderten Fassung, das am 18. Juni 2012 anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union unterzeichnet wurde.

Artikel 2

1. In Anhang II („Bilaterale Abkommen zwischen Marokko und den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft“) des Abkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung wird folgende Bestimmung angefügt.

Nach dem zweiten Spiegelstrich betreffend Bulgarien:

„ — Luftverkehrsabkommen zwischen der Regierung der Republik Kroatien und der Regierung des Königreichs Marokko, unterzeichnet am 7. Juli 1999 in Rabat,“

2. In Anhang III Absatz 1 („Verfahren für Betriebsgenehmigungen und technische Genehmigungen: zuständige Behörden“) des Abkommens in seiner durch das Protokoll geänderten Fassung werden folgende Bestimmungen angefügt.

Nach dem Abschnitt betreffend Bulgarien:

„Kroatien:

Kroatische Zivilluftfahrtbehörde (CCAA)“.

Artikel 3

Die diesem Protokoll beigefügte kroatische Sprachfassung des Abkommens ist in gleicher Weise verbindlich wie die anderen Sprachfassungen.

Artikel 4

1. Dieses Protokoll wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe ihrer eigenen Verfahren genehmigt. Es tritt am Tag des Inkrafttretens des Abkommens in Kraft. Wird dieses Protokoll jedoch von den Vertragsparteien zu einem späteren Zeitpunkt nach Inkrafttreten des Abkommens genehmigt, so tritt das Protokoll gemäß Artikel 30 Absatz 2 des Abkommens

einen Monat nach dem Datum in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss ihrer internen Genehmigungsformalitäten notifiziert haben.

2. Dieses Protokoll ist Bestandteil des Abkommens und wird ab seiner Unterzeichnung durch die Vertragsparteien vorläufig angewendet.

Dieses Protokoll wurde in am in zwei Urschriften in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, irischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und arabischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

FÜR DIE MITGLIEDSTAATEN

FÜR DAS KÖNIGREICH MAROKKO

FÜR DIE EUROPÄISCHE UNION